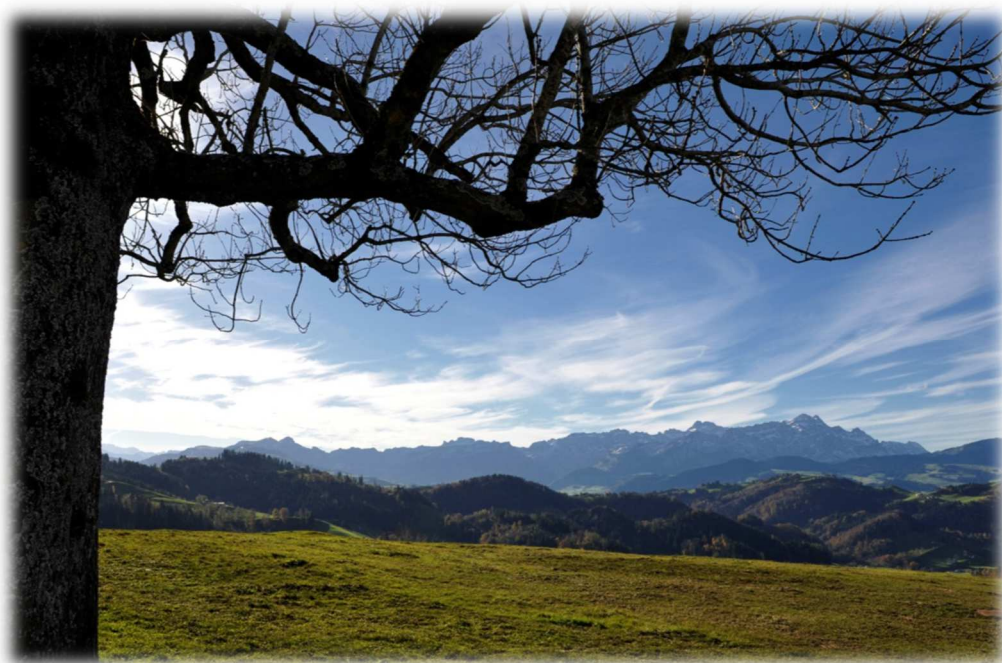

Leitfaden rund um den Todesfall und die Beerdigung

*Wo Worte fehlen das Unbeschreibliche zu beschreiben,
wo die Augen versagen das Unabwendbare zu sehen,
wo die Hände das Unbegreifliche nicht fassen können,
bleibt einzig die Gewissheit,
dass du in unseren Herzen weiterleben wirst.*

(Verfasser unbekannt)



Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen die Erledigung der administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Beerdigung etwas erleichtern.

| | |
|---|-----------|
| 1. Meldung eines Todesfalles | 3 |
| 2. Zuständigkeiten | 3 |
| Grundsatz | 3 |
| Todesfall einer Einwohnerin/eines Einwohners zu Hause in Bühler | 3 |
| Todesfall einer Nicht-Einwohnerin/eines Nicht-Einwohners bei Privaten in Bühler | 4 |
| Todesfall im Heim / Spital | 4 |
| Aussergewöhnlicher Todesfall | 4 |
| Zivilstandsamt | 4 |
| 3. Einsargung und Überführung | 5 |
| 4. Aufbahrung – in Ruhe Abschied nehmen | 5 |
| 5. Bestattungswünsche | 5 |
| 6. Bestattungsarten | 6 |
| Fristen | 6 |
| Kremation | 6 |
| Erdbestattung | 6 |
| Pfarrämter | 6 |
| 7. Urnen | 7 |
| Beisetzung auf dem Friedhof Bühler | 7 |
| Persönliche Aufbewahrung | 7 |
| 8. Bestattungsmöglichkeiten | 8 |
| Grabzeichen | 8 |
| Erdbestattung | 8 |
| Sternenkinder (und Kinder bis zum 1. Lebensjahr) | 9 |
| Urnenbeisetzung | 10 |
| Familiengrab | 14 |
| Andere Beisetzungsmöglichkeiten | 14 |
| Grabesruhe | 14 |
| Grabunterhalt | 14 |
| 9. Todesanzeige | 14 |
| 10. Grabunterhalt und Blumenschmuck | 15 |
| 11. Todesmeldungen | 15 |
| Benachrichtigung durch das Bestattungsamt | 15 |
| Benachrichtigung durch das Zivilstandsamt | 15 |
| Benachrichtigung durch die Angehörigen | 15 |
| 12. Gebühren | 16 |
| 13. Erbschaftswesen | 18 |
| 14. Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden | 18 |
| Abmeldung | 18 |
| Witwen- oder Waisenrente | 18 |

1. Meldung eines Todesfalles

Angehörige von verstorbenen Personen, welche in Bühler wohnhaft waren, wenden sich für die Meldung des Todesfalles und die Organisation des Bestattungsablaufes an folgende Amtsstelle:

Bestattungsamt Bühler
Dorfstrasse 42, 9055 Bühler

Telefon: 071 791 70 23

| | | | |
|-----------------|------------|-----------------------|-------------------|
| Öffnungszeiten: | Montag | 09.30 – 11.30 Uhr | 14.00 – 18.00 Uhr |
| | Dienstag | Vormittag geschlossen | 14.00 – 17.00 Uhr |
| | Mittwoch | 09.30 – 11.30 Uhr | 14.00 – 17.00 Uhr |
| | Donnerstag | Vormittag geschlossen | 14.00 – 17.00 Uhr |
| | Freitag | 09.30 – 14.00 Uhr | |

Sonn- / Feiertage: Der Einsarger (siehe Seite 5, Ziffer 3) wird durch das Heim, den Spital oder den Arzt aufgeboden und danach der Transport in die Aufbahrungshalle organisiert. Die Angehörigen können sich dann am folgenden Werktag an das Bestattungsamt Bühler wenden.

Folgende Punkte werden besprochen bzw. festgelegt:

- Einsargung der verstorbenen Person
- Überführung der verstorbenen Person
- allfällige Aufbahrung
- Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation)
- Abdankung / Beerdigung: Ort, Datum und Zeit
- Grabart

2. Zuständigkeiten

Grundsatz

Die Organisation einer Bestattung erfolgt grundsätzlich durch das Bestattungsamt am zivilrechtlichen Wohnsitz der verstorbenen Person. Zu unterscheiden ist die Anzeige beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes, welches den Todesfall beurkundet. Die Organisation der Trauerzeremonie durch einen Seelsorger ist Sache der Angehörigen.

Todesfall einer Einwohnerin/eines Einwohners zu Hause in Bühler

Stirbt eine Person zu Hause, so haben die Angehörigen einen Arzt zu benachrichtigen. Dieser bezeugt den Eintritt des Todes mittels ärztlicher Todesbescheinigung, welche von den Angehörigen innerhalb von zwei Tagen dem Bestattungsamt Bühler persönlich abzugeben ist.

Todesfall einer Nicht-Einwohnerin/eines Nicht-Einwohners bei Privaten in Bühler

Stirbt eine Person zu Hause, so haben die Angehörigen einen Arzt zu benachrichtigen. Dieser bezeugt den Eintritt des Todes mittels ärztlicher Todesbescheinigung, welche von den Angehörigen innerhalb von zwei Tagen dem Zivilstandsamt Mittelland in Bühler persönlich abzugeben ist. Die Organisation der weiteren Vorkehrungen obliegt dem Bestattungsamt des gesetzlichen Wohnortes der verstorbenen Person.

Todesfall im Heim / Spital

Diese Institutionen informieren die Angehörigen. Diese müssen mit dem Bestattungsamt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person Kontakt aufnehmen. Die ärztliche Todesbescheinigung wird vom Heim / Spital direkt dem zuständigen Zivilstandsamt weitergeleitet.

Aussergewöhnlicher Todesfall

Wenn eine Person unter unnatürlichen Umständen gestorben ist, muss umgehend die Polizei benachrichtigt werden. Zudem wird der Bezirksarzt beigezogen. In der Regel wird die verstorbene Person ins Institut für Rechtsmedizin (IRM) im Kantonsspital St. Gallen überführt, welches die Fragen nach der Todesursache, -zeit und -art abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die verstorbene Person darf erst bestattet werden, wenn das IRM seine Untersuchungen zuhanden des kantonalen Verhörortes abgeschlossen hat. Die Polizei übermittelt die Todesmeldung sowie die ärztliche Todesbescheinigung dem zuständigen Zivilstandsamt. Die Angehörigen nehmen mit dem Bestattungsamt am letzten Wohnort der verstorbenen Person Kontakt auf.

Zivilstandsamt

Für die Bestellung von Todesurkunden können sich die Angehörigen an das Zivilstandsamt, welches den Tod beurkundet (Todesort), wenden.

Für die Gemeinde Bühler ist folgendes Zivilstandsamt zuständig:

Zivilstandsamt Mittelland Appenzell Ausserrhoden
Dorfstrasse 42, 9055 Bühler

Telefon: 071 791 70 91

E-Mail: za@buehler.ar.ch

3. Einsargung und Überführung

Für die Einsargung und die Lieferung des Sarges ist der Sarglieferant am Todesort zuständig. Die Gemeinde Bühler übernimmt die Kosten für den Normalsarg. Stirbt eine Person in Bühler, so wird folgende Person aufgeboten:

Werner Frehner

Ebni 7, 9055 Bühler

Telefon: 079 233 59 76

E-Mail: we.frehner@bluewin.ch

Die anschliessende Überführung der verstorbenen Person übernimmt für die Gemeinde Bühler folgende Firma:

Bestattungsdienst Enzler AG

Enzenbühlstrasse 36, 9230 Flawil

Telefon: 071 390 03 36

Telefax: 071 390 03 37

4. Aufbahrung – in Ruhe Abschied nehmen

Nehmen Sie sich Zeit für den Abschied. Für Angehörige und nahe Freunde ist nach Eintritt des Todes einer der letzten Momente um Zweisamkeit zu spüren. Es ist bei günstigen Witterungsverhältnissen möglich, die verstorbene Person ein bis zwei Tage zu Hause aufzubahren. Aber auch die Aufbahrungsräume der Gemeinden und des Krematoriums bieten einen würdigen Ort an, um in Ruhe Abschied nehmen zu können. Für den Aufbahrungsraum beim Friedhof Bühler wird den Angehörigen ein Schlüssel zu Verfügung gestellt. Dieser kann beim Bestattungsamt abgeholt werden.

5. Bestattungswünsche

Die Einwohner der Gemeinde Bühler können ihren Bestattungswunsch auf einem Formular festhalten, welches vom Bestattungsamt zur Verfügung gestellt und am besten auch dort hinterlegt wird. Die eingetragenen, persönlichen Wünsche werden in jedem Fall durch das Bestattungsamt ausgeführt, auch wenn die Angehörigen damit nicht einverstanden sind. Sofern die verstorbene Person keine solche Verfügung deponiert hat, bestimmen die nächsten Angehörigen, ob eine Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt wird. Es ist wichtig, dass keine Bestattungswünsche in der letztwilligen Verfügung (Testament) angebracht werden, da diese meistens erst nach der Bestattung eröffnet wird.

6. Bestattungsarten

Fristen

Die Bestattung oder die Kremation kann frühestens 48 Stunden und muss spätestens fünf Tage nach dem Todeszeitpunkt stattfinden. Ausnahmen aus organisatorischen oder sanitätspolizeilichen Gründen kann die Gemeinde, gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung, bewilligen. Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist. Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gange, so ist die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Kremation

Nachkremation / Abdankung mit Sarg

In der Regel wird ein Abschiednehmen mit dem Sarg bei der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Bühler durchgeführt. Anschliessend können Trauerfeierlichkeiten stattfinden. Varianten des Ablaufes und der Trauerfeierlichkeiten können mit dem Pfarramt besprochen werden. Nach dem Abschiednehmen wird der Sarg in das Krematorium überführt und dort eingeäschert. Die Urne bringt der Bestattungsdienst nach der Einäscherung zur Aufbahrungshalle. Den Zeitpunkt für die spätere Urnenbeisetzung legen die Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungs- und dem Pfarramt fest.

Vorauskremation / Abdankung mit Urne

Die Kremation findet vor der Trauerfeier statt. Die Urne ist für die Abdankungsfeier bei der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof vorbereitet. Dort versammeln sich die Trauergäste zur Beisetzung. Anschliessend können Trauerfeierlichkeiten stattfinden. Varianten des Ablaufes und der Trauerfeierlichkeiten können mit dem Pfarramt besprochen werden.

Erdbestattung

Der Sarg wird bei der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Bühler aufgebahrt. Die Trauergäste besammeln sich dort zum Abschiednehmen. Anschliessend können Trauerfeierlichkeiten stattfinden. Der Sarg wird währenddessen beigesetzt. Varianten des Ablaufes und der Trauerfeierlichkeiten können mit dem Pfarramt besprochen werden.

Pfarrämter

In Absprache mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt legen die Angehörigen den Zeitpunkt, den Ort und die Art der Bestattung fest.

Evang. Pfarramt

Kath. Pfarramt

Lars Syring, Pfarrer
Oberdorf 5, 9055 Bühler

Annemarie Angele, Pastoralassistentin
Dorfstrasse 42, 9055 Bühler

Telefon: 071 793 17 63

Telefon: 071 793 14 71 / 079 155 92 83

Mitglieder von anderen Glaubensgemeinschaften wenden sich an die betreffenden Stellen.

7. Urnen

Beisetzung auf dem Friedhof Bühler

Bei einer Beisetzung auf dem Friedhof Bühler ist nur die Bio-Urne zulässig. Die Kosten dafür werden von der Gemeinde Bühler übernommen.



Bio-Urne

Persönliche Aufbewahrung

Die Urne kann den Angehörigen auch zur persönlichen Aufbewahrung oder Beisetzung an einer anderen Örtlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dann besteht die Möglichkeit eine andere Urne auszuwählen. Wünschen die Angehörigen eine Spezialurne, so wird der Aufpreis zur Bio-Urne in Rechnung gestellt.



Ton-Urne



Holz-Urne



Kupfer-Urne



Natur-Urne Lebensspirale

Weitere spezielle Schmuckurnen können beispielsweise beim Krematorium besichtigt werden:

Stiftung Krematorium St. Gallen
Hätterenstrasse 10, 9000 St. Gallen

Telefon: 071 277 51 21
Telefax: 071 277 19 91
E-Mail: info@krematorium-sg.ch
Webseite: www.krematorium-sg.ch

8. Bestattungsmöglichkeiten

Grabzeichen

Sowohl bei den Erdbestattungs- als auch bei den Urnenreihengräbern sind für die individuellen Grabzeichen besondere Vorschriften betreffend Grösse und Beschaffenheit zu beachten. Das Beschriften und Setzen eines ersten, leihweise zur Verfügung gestellten, einheitlich gestalteten Grabzeichens mit Beschriftung übernimmt die Gemeinde. Auf Wunsch wird auf der Kappe des Grabzeichens das Religionszeichen angebracht. Das einheitliche Grabzeichen kann belassen oder zu gegebener Zeit durch das individuelle Grabzeichen ersetzt werden. Für die Errichtung von Grabmalen ist eine Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Grabmale bei Erdbestattungsreihengräbern dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.



Erdbestattung

| Erdbestattungsreihengrab | |
|--------------------------|---|
| Grabzeichen | Es besteht die Möglichkeit, ein individuelles Grabzeichen mit Beschriftung und individuellen Grabschmuck (Bepflanzung) anzubringen. |
| Grabschmuck | |
| Kosten | Die Kosten für das Grabzeichen, den Grabschmuck und den Unterhalt tragen die Angehörigen. |



| Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 9. Altersjahr | |
|---|---|
| Grabzeichen | Es besteht die Möglichkeit, ein individuelles Grabzeichen mit Beschriftung und individuellen Grabschmuck (Bepflanzung) anzubringen. |
| Grabschmuck | |
| Kosten | Die Kosten für das Grabzeichen, den Grabschmuck und den Unterhalt tragen die Angehörigen. |



| Sternenkinder (und Kinder bis zum 1. Lebensjahr) | |
|--|---|
| Beisetzung | Es können sowohl Erdbestattungen vollzogen als auch Urnen beigesetzt werden. Der Bestattungsort kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze im Grabfeld frei gewählt werden. |
| Grabzeichen | Grundsätzlich gibt es keine individuelle Beschriftung. Allerdings werden liegende Schriftplatten in angemessener Grösse erlaubt. |
| Grabschmuck | Es kann kein individueller Grabschmuck (Bepflanzung) angebracht werden. |
| Kosten | Für auswärtige Personen wird ein einmaliger, allgemeiner Unterhaltsbeitrag an den Friedhof erhoben. (siehe Seite 15). Für Personen mit Wohnsitz in Bühler erfolgt die Beisetzung unentgeltlich. |



| Nach Osten gerichtetes Erdbestattungsreihengrab | |
|---|---|
| Auf dem Friedhof Bühler steht eine beschränkte Anzahl nach Osten gerichteter, jedoch bereits einmal belegter und geräumter Reihengräber zur Verfügung. Diese können auf speziellen Wunsch genutzt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht. | |
| Grabzeichen | Es besteht die Möglichkeit, ein individuelles Grabzeichen mit Beschriftung und individuellen Grabschmuck (Bepflanzung) anzubringen. |
| Grabschmuck | |
| Kosten | Die Kosten für das Grabzeichen, den Grabschmuck und den Unterhalt tragen die Angehörigen. |

Urnenbeisetzung

| Urnenreihengrab | |
|-----------------|---|
| Grabzeichen | Es besteht die Möglichkeit, ein individuelles Grabzeichen mit Beschriftung und individuellen Grabschmuck (Bepflanzung) anzubringen. |
| Grabschmuck | |
| Kosten | Die Kosten für das Grabzeichen, den Grabschmuck und den Unterhalt tragen die Angehörigen. |



| Urnenwand | |
|--------------|---|
| Beisetzung | Die Urnen werden im Pflanzstreifen vor der Urnenwand beigesetzt. |
| Beschriftung | Auf der Urnenwand (Steinplatte an Wand) werden Namen und Zahlen einheitlich beschriftet. Es wird entweder das genaue Geburts- und Todesdatum oder nur das Geburts- und Todesjahr auf der Platte beschriftet (wählbar). Die Beschriftung der Urnenwandplatte wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Zudem kann die Position im Rahmen der Verfügbarkeit von nicht besetzten Urnenwandplatten ausgesucht werden. |
| Grabzeichen | Bei der Urnenwand wird durch den Friedhofgärtner eine gemeinschaftliche Bepflanzung angelegt und gepflegt. Es können kein individuelles Grabzeichen und kein individueller Grabschmuck (Bepflanzung) angebracht werden. |
| Grabschmuck | |
| Kosten | Der einmalige Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung und die Kosten für die Steinplatte an der Wand werden den Angehörigen in Rechnung gestellt (siehe Seite 16, Ziffer 2.1). |



| Gemeinschaftsurnengrab | |
|---|--|
| Die Urne kann im schlichten Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden. | |
| Beschriftung | Es kann gewählt werden, ob eine einheitlich gestaltete Namensbeschriftung mit Namen, Geburts- und Todesjahr gewünscht ist. Zudem kann die Position, welche die Beschriftungstafel haben soll, im Rahmen der Verfügbarkeit von nicht besetzten Teilstücken des Grabmals ausgesucht werden. Eine allfällig gewünschte Beschriftung wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben. |
| Grabzeichen | Es können kein individuelles Grabzeichen und kein individueller Grabschmuck (Bepflanzung) angebracht werden. |
| Grabschmuck | |
| Kosten | Es wird ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung erhoben (siehe Seite 16, Ziffer 2.3). Das Gemeinschaftsgrab ist die kostengünstigste Variante. |



| Wiesengrabfeld | |
|--|---|
| <p>Die Urne kann im Wiesengrabfeld beigesetzt werden. Das Feld ist in Parzellen von ca. 1 x 1 Meter aufgeteilt. Im Rahmen der Verfügbarkeit von freien, nicht besetzten Teilstücken kann die Parzelle ausgesucht werden. Es können bis zu max. neun Urnen beigesetzt werden (abhängig von der Baum- und Strauchbepflanzung im jeweiligen Feld). Der Platz der Urne innerhalb des ausgewählten Feldes kann nicht frei gewählt werden.</p> | |
| Grabzeichen | Es können kein individuelles Grabzeichen und kein individueller Grabschmuck (Bepflanzung) angebracht werden. |
| Grabschmuck | |
| Grabesruhe | Bei einer weiteren Beisetzung ins gleiche Wiesengrabfeld beginnt die Grabesruhe von 20 Jahren wieder von vorne. |
| Kosten | Es wird ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung pro Beisetzung erhoben (siehe Seite 16, Ziffer 2.4). |



| Urnenbeisetzung in bestehende Gräber | |
|---|---|
| <p>Nur bei der Urnenbeisetzung besteht die Möglichkeit, die Urne im Einverständnis der Angehörigen in ein bestehendes Grab beizusetzen.</p> | |
| Grabesruhe | Bei der Beisetzung in ein bestehendes Grab muss beachtet werden, dass die Grabesruhe von 20 Jahren (ab der ersten Beisetzung gezählt) keine Verlängerung erfährt. |
| Möglichkeiten | <p>Erdbestattungsgrab ⇒ max. drei zusätzliche Urnen Urnenreihengrab ⇒ max. eine zusätzliche Urne Urnenwand ⇒ max. eine zusätzliche Urne</p> |

Familiengrab

| | |
|--|---|
| Auf dem Friedhof Bühler kann ein Familiengrab erworben werden. Die Benützungsdauer dafür beträgt 60 Jahre. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht. | |
| Grabzeichen | Es besteht die Möglichkeit, ein individuelles Grabzeichen mit Beschriftung und individuellen Grabschmuck (Bepflanzung) anzubringen. |
| Grabschmuck | |
| Kosten | Die Kosten für das Grabzeichen, den Grabschmuck und den Unterhalt tragen die Angehörigen (siehe Seite 15, Ziffer 2.2). |



Andere Beisetzungsmöglichkeiten

Die Angehörigen können auch persönlich über die Asche verfügen. So kann diese beispielsweise in einer künstlerisch gestalteten Urne im Haus aufbewahrt oder aber auch im eigenen Garten verstreut werden.

Grabesruhe

Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre. Sie erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Grabunterhalt

Bei mangelhaftem Unterhalt der Gräber und Grabmale werden die Angehörigen der verstorbenen Person schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung des Grabes oder des Grabmales zu sorgen. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so wird das Grab resp. das Grabmal auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt.

9. Todesanzeige

Die Angehörigen können die Todesanzeige bei einer Druckerei ihrer Wahl oder bei der NZZ Media Solutions AG in Herisau in Auftrag geben.

NZZ Media Solutions AG
Kasernenstrasse 64, 9102 Herisau

Telefon: 071 353 96 96
Telefax: 071 353 97 97
E-Mail: inserate@appenzellerzeitung.ch

10. Grabunterhalt und Blumenschmuck

Wir empfehlen für die Bestellung folgende Firma, welche ihren Sitz in der Gemeinde Bühler hat:

Grabunterhalt

Graf Gärten GmbH
Austrasse 20, 9055 Bühler

Telefon: 078 639 35 13

11. Todesmeldungen

Benachrichtigung durch das Bestattungsamt

Das Bestattungsamt bedient folgende Stellen mit einer Bestattungsanzeige:

- Zivilstandsamt
- Krematorium
- Bestattungsinstitut
- Pfarramt
- Friedhofgärtner
- Einwohnerkontrolle
- Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
- Erbschaftsamt

Benachrichtigung durch das Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt bedient folgende Stellen mit einer Todesmitteilung:

- Einwohnerkontrolle
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (bei unmündigen Kindern)

Benachrichtigung durch die Angehörigen

Die Angehörigen haben folgende Stellen über den Tod in Kenntnis zu setzen:

- Angehörige, Verwandte, Freunde
- Arbeitgeber
- Vermieter
- Krankenkasse
- diverse Versicherungen
- Banken (Daueraufträge löschen)
- Poststelle
- Pensionskasse
- Vereine

Für die Benachrichtigung wird in der Regel ein amtlicher Nachweis verlangt. Wir empfehlen dafür eine Kopie des nachgeführten Familienbüchleins zu machen oder beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes eine amtliche Todesurkunde zu bestellen.

12. Gebühren

Gemäss Gebührentarif über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Bühler:

1. Erdbestattungen

1.1 Bestattungen von Personen, die in der Gemeinde Bühler wohnen:

Die Bestattung von Gemeindegewohnern erfolgt *unentgeltlich*.

1.2 Bestattungen von Personen die *nicht* in der Gemeinde Bühler wohnen:

| Bestattungsart | Gebühr |
|---|--------------|
| Erdbestattung (Kinder, Erwachsene und nach Osten gerichtete Gräber) | CHF 1'000.00 |
| Wiesengrabfeld | CHF 800.00 |
| Urnengrab | CHF 800.00 |
| Urnwand | CHF 600.00 |
| Gemeinschaftsurnengrab | CHF 500.00 |
| Sternenkinder: Erdbestattung* | CHF 500.00 |
| Sternenkinder: Urnenbeisetzung* | CHF 400.00 |
| Grabzeichenmiete (Dauer max. 20 Jahre) | CHF 50.00 |
| Benützung Kühlraum pro Tag inkl. Unterhaltskosten | CHF 50.00 |
| Administrationsgebühr Bestattungsamt Bühler | CHF 200.00 |

Diese Gebühren sind als Platzmiete und als einmaliger Kostenbeitrag an den allgemeinen Unterhalt des Friedhofs zu betrachten. Ausgenommen von diesen Gebühren sind die Grabunterhaltskosten des Gärtners, der von den Angehörigen beauftragt und durch diese bezahlt wird.

* Diese Gebühren sind als einmaliger Beitrag an den allgemeinen Unterhalt des Friedhofs zu betrachten.

Die Kosten für den Totengräber, den Kühlraumwart, den Friedhofgärtner, den Leichentransport und andere mit dem Todesfall zusammenhängende Kosten bezahlen die Angehörigen.

2. Grabunterhalt

Diese Gebühren betreffen sowohl Personen, die in der Gemeinde Bühler wohnen und solche, die *nicht* in der Gemeinde Bühler wohnen.

| | | |
|-----|---|----------------------------|
| 2.1 | Unterhalt Urnenwand | Gebühr |
| | Steinplatte an der Wand | CHF 250.00 |
| | Beschriftung Urnenwandplatte inkl. Transport und Montage | gem. Rechnung Bildhauer |
| | Einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung für 20 Jahre | CHF 1'500.00 |
| 2.2 | Unterhalt Familiengrab | Gebühr |
| | Einmalige Benützungsgebühr für 60 Jahre | CHF 5'000.00 |
| | Verlängerung für 20 Jahre | CHF 2'000.00 |
| 2.3 | Unterhalt Gemeinschaftsurnengrab | Gebühr |
| | Einmalige Benützungsgebühr für 20 Jahre | CHF 600.00 |
| | Beschriftung Namenstafel inkl. Transport und Montage | gem. Rechnung Bildhauer |
| 2.4 | Unterhalt Wiesengrabfeld | Gebühr |
| | Einmalige Benützungsgebühr für 20 Jahre, pro Beisetzung | CHF 1'500.00 |

3. Allgemeines

| | | |
|-----|---|------------|
| 3.1 | Bewilligungen | Gebühr |
| | Prüfung und Erteilung Bewilligung für Grabmale inkl. Schlusskontrolle durch Friedhofgärtner | CHF 100.00 |

Für die Beisetzung auf dem Friedhof in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Land vergütet die Gemeinde Bühler keine Bestattungskosten.

13. Erbschaftswesen

Der Erbgang wird mit dem Tode des Erblassers an seinem letzten Wohnsitz eröffnet. War die verstorbene Person in Bühler wohnhaft, ist folgende Amtsstelle zuständig:

Erbschaftsamt Bühler
Dorfstrasse 42, 9055 Bühler
Telefon: 071 791 70 95

Es ist zu beachten, dass aufgefundene Testamente und / oder Erbverträge (auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden) unbedingt dem zuständigen Erbschaftsamt zur Eröffnung eingereicht werden müssen (Art. 556 ZGB).

14. Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden

Abmeldung

Der Tod einer rentenbeziehenden Person wird automatisch den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente umgewandelt wird.

Achtung: Ausländische Stellen müssen von den Angehörigen selbst informiert werden.

Witwen- oder Waisenrente

Besteht ein Anspruch auf Witwen- und / oder Waisenrente, so kann dies bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde der antragstellenden Person geltend gemacht werden.